

05/2014

Der Fall Tierkörperbeseitigung

EuG, Rs. T-309/12 (Zweckverband Tierkörperbeseitigung/Kommission), Urteil des Gerichts vom 16. Juni 2014

aufbereitet von **Christopher Kämper**

Das Wichtigste: Der Beschluss der Kommission vom 25. April 2012 (2012/485/EU), mit dem die Umlagezahlungen zugunsten des Zweckverbandes Tierkörperbeseitigung als mit dem Binnenmarkt unvereinbare staatliche Beihilfen qualifiziert wurden und ihre Rückforderung angeordnet wurde, ist rechtmäßig.

1. Vorbemerkungen

Das hier zu besprechende Urteil des EuG ist in zweifacher Hinsicht von besonderem Interesse: Zum einen ist eine nähere Betrachtung der Vorgeschichte, die der EuG-Entscheidung vorausging, lohnenswert. Zum anderen sollen vorliegend einige ausgewählte beihilfenrechtliche Aspekte des Urteils in Betracht genommen werden, die für den Studenten in der beihilfenrechtlichen Ausbildung Anlass für eine Vertiefung der angesprochenen Thematiken bilden können.

Zur Vorgeschichte der Entscheidung

Die beihilfenrechtliche Auseinandersetzung um die vom rheinland-pfälzischen Zweckverband von seinen Mitgliedskommunen erhobene Umlage dauert nunmehr bereits sechs Jahre an und wirft ein besonderes Schlaglicht auf das Verhältnis von privater Durchsetzung des Beihilferechts (vor nationalen Gerichten) und gleichzeitig stattfindender Prüfung desselben Gegenstandes durch die Kommission im Rahmen des Beihilfenprüfverfahrens auf Grundlage der VO 659/1999. Ein Wettbewerber des Zweckverbandes hatte im Jahr 2008 eine Beschwerde bei der Kommission eingereicht. Gleichzeitig klagte er vor den deutschen Verwaltungsgerichten und machte geltend, bei der genannten Umlage handele es sich um unionsrechtswidrige Beihilfen. In der Revisionsinstanz musste schließlich im Jahr 2010 das BVerwG entscheiden (BVerwG, EuZW 2011, 269). Dieses verneinte das Vorliegen einer Beihilfe – mit bemerkenswerter Begründung: Zunächst stellte das BVerwG noch zutreffend und unter ausdrücklicher Bezugnahme auf die Altmark-Trans-Rechtsprechung des EuGH heraus, dass eine Beihilfe nicht vorliegt, soweit die staatliche Maßnahme als Ausgleich anzusehen ist, der die Gegenleistung für Leistungen bildet, die von den Unternehmen, denen sie zu Gute kommt, zur Erfüllung gemeinwirtschaftlicher Verpflichtungen erbracht werden, so dass diese Unternehmen in Wirklichkeit keinen finanziellen Vorteil erhalten und die genannte Maßnahme somit nicht bewirkt, dass sie gegenüber den mit ihnen im Wettbewerb stehenden Unternehmen in eine günstigere Wettbewerbsstellung gelangen. Ob dies der Fall ist, ist anhand der sog. Altmark-Trans-Kriterien (siehe hierzu unten) festzustellen, die kumulativ erfüllt sein müssen und vom EuGH seit über zehn Jahren in ständiger Rechtsprechung angewandt werden. Das vierte dieser Kriterien erklärte das BVerwG in seinem Urteil kurzer Hand für obsolet („Dieses vierte Kriterium der Altmark-Trans-Rechtsprechung kann im vorliegenden Rahmen keine Berücksichtigung finden.“, Rn. 38) und entschied ohne Prüfung dieses Kriteriums allein aufgrund des Vorliegens der

drei übrigen Kriterien, dass eine Beihilfe nicht vorliege. In dieser Situation – das nationale Gericht möchte von der ständigen Rechtsprechung des EuGH ersichtlich abweichen – hätte das BVerwG nach Art. 267 AEUV schlicht vorlegen müssen.

Hinzu kommt, dass zum Zeitpunkt der Entscheidung des BVerwG bereits ein Beschluss der Kommission zur Eröffnung des förmlichen Prüfverfahrens vorlag. Zwar war die Frage, ob ein solcher Eröffnungsbeschluss der Kommission nationale Gerichte hinsichtlich der Beurteilung einer Maßnahme als Beihilfe binden kann, zum damaligen Zeitpunkt noch hoch umstritten und das BVerwG lehnte dies ausdrücklich ab („Es ist nicht erkennbar, dass Ausführungen der Kommission in einer Aufforderung zur Stellungnahme in einem Beihilfeverfahren [= Beschluss, das förmliche Prüfverfahren zu eröffnen, Anm. d. Verf.] [...] Bindungswirkung für nationale Gerichte entfalten könnten.“, BVerwG, NVwZ 2011, 1196, 1198). Nichtsdestotrotz hätte das BVerwG diesen Kommissionsbeschluss zumindest zum Anlass nehmen können, die eigene beihilfenrechtliche Bewertung noch einmal kritisch in den Blick zu nehmen. Im Lichte der Lufthansa-Rechtsprechung (vgl. EuGH, Rs. C-284/12 – *M. Pechstein*, Entscheidungen des EuGH, 8. Aufl. 2014, Fall-Nr. 272) wäre das BVerwG an den Eröffnungsbeschluss ohnehin gebunden und eine hiervon abweichende beihilfenrechtliche Bewertung des Sachverhaltes ist ihm verwehrt.

Während also mit rechtskräftiger Entscheidung des höchsten deutschen Verwaltungsgerichts die Feststellung getroffen war, es liege keine Beihilfe vor, kam die Kommission in dem das Beihilfenprüfverfahren abschließenden Beschluss vom 25. April 2012 zu einem der BVerwG-Entscheidung diametral entgegenstehenden Ergebnis: die geprüften staatlichen Maßnahmen stellen Beihilfen dar; gleich keines der vier Altmark-Kriterien ist erfüllt; die Beihilfen sind folglich zurückzufordern.

Gegen diesen Beschluss legte nunmehr sowohl die Bundesrepublik Deutschland als auch der Zweckverband Nichtigkeitsklage beim EuG ein, dessen Urteil im Verfahren des klagenden Zweckverbandes den Gegenstand dieser Besprechung bildet. Das EuG findet insoweit klare Worte zum Urteil des BVerwG aus dem Jahre 2010. Der Zweckverband argumentierte, jenes BVerwG-Urteil, in dem die Beihilfeeigenschaft klar verneint worden war, habe bei ihm schutzwürdiges Vertrauen ausgelöst, das einer Rückforderung entgegenstehe. Dazu das EuG kurz, aber prägnant: „Jedenfalls kann das unionsrechtswidrige Verhalten einer für die Anwendung des Unionsrechts

zuständigen nationalen Stelle kein berechtigtes Vertrauen eines Wirtschaftsteilnehmers darauf begründen, in den Genuss einer unionsrechtswidrigen Behandlung zu kommen.“ (Rn. 238). Mit anderen Worten: das Bundesverwaltungsgericht handelte unionsrechtswidrig. Zutreffend wird das EuG-Urteil daher in der Literatur als eine „Desavouierung des BVerwG“ (*Martín-Eblers*, EuZW 2014, 721, 722) klassifiziert.

Ausgewählte beihilfenrechtliche Aspekte des Urteils

Das EuG bejaht im Ergebnis das Vorliegen einer Beihilfe. Diese liegt konkret in den Umlagezahlungen, die der Zweckverband Tierkörperbeseitigung (als Beihilfenempfänger) von seinen Mitgliedskommunen erhalten hat. Im Folgenden sollen einige Aspekte der Argumentation des EuG – in der Reihenfolge, in der sie im Urteil behandelt werden – aufgezeigt werden.

Zunächst qualifiziert das EuG den Zweckverband als Unternehmen im Sinne des Beihilfenrechts. Damit weist es die Argumentation des Zweckverbandes, sowohl die Beseitigung bestimmten Materials als auch das Vorhalten einer Seuchenreservekapazität stellten hoheitliche Aufgaben dar, zurück. Ein Unternehmen im Sinne des europäischen Beihilfenrechts stellt nach ständiger Rechtsprechung jede eine wirtschaftliche Tätigkeit ausübende Einheit dar; es kommt nicht auf die Rechtsform oder die Art der Finanzierung an. Unter einer wirtschaftlichen Tätigkeit wird insoweit jede Tätigkeit verstanden, die darin besteht, Güter oder Dienstleistungen auf einem bestimmten Markt anzubieten. Demgegenüber stellen solche Tätigkeiten, die in Ausübung hoheitlicher Befugnisse erfolgen, keine wirtschaftliche Tätigkeit dar. Übt eine Einrichtung sowohl hoheitliche Befugnisse als auch Tätigkeiten wirtschaftlicher Art aus, so ist grundsätzlich jede dieser Tätigkeiten für sich zu betrachten. Diese Grundsätze wendet das EuG auf die Tätigkeit des Zweckverbandes (Entsorgung bestimmten Materials sowie Vorhalten einer Seuchenreservekapazität) an und prüft vertieft dessen Unternehmenseigenschaft (Rn. 56 ff.), die es im Ergebnis bejaht. Damit setzt sich die bereits zuvor zu beobachtende Tendenz in der unionsgerichtlichen Rechtsprechung zu einem weiten Verständnis des Unternehmensbegriffs fort.

Sodann bejaht das EuG auch das Vorliegen eines wirtschaftlichen Vorteils. Das Argument des Klägers, die von ihm erhobenen Umlagen dienten ausschließlich dem Ausgleich der durch seine (seiner Ansicht nach hoheitlichen) Tätigkeiten verursachten Kosten, weist das Gericht zurück und erinnert daran, dass die Kommission bei der Auslegung und Anwendung des

Beihilfentatbestandes des Art. 107 Abs. 1 AEUV über ein weites Ermessen verfügt. Insofern ist die gerichtliche Kontrolle darauf beschränkt zu überprüfen, ob Verfahrensfehler oder Begründungsmängel vorliegen, ob der Sachverhalte zutreffend ermittelt wurde sowie ob offensichtliche Beurteilungsfehler oder Ermessensmissbrauch vorliegt. All dies vermag das EuG im Hinblick auf den streitgegenständlichen Kommissionsbeschluss nicht erkennen (Rn. 97 ff.).

Die Kommission hatte in dem angegriffenen Beschluss die Feststellung getroffen, die nationalen Behörden hätten die Vorhaltung einer Seuchenreservekapazität zu Unrecht als Dienstleistung von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse (DAWI) qualifiziert. Hiergegen wandte sich der Kläger ohne Erfolg. Bemerkenswert ist insoweit die Argumentation des EuG (Rn. 123): Die Beseitigung von Material der Kategorien 1 und 2 stelle keine DAWI dar. Das Vorhalten einer Seuchenreservekapazität stehe mit dieser Tätigkeit jedoch in einem engen Zusammenhang, so dass keine Anhaltspunkte vorlägen, dass hierfür „etwas anderes gälte“. Mit anderen Worten: Allein der enge Zusammenhang der einen Tätigkeit mit der anderen, nicht als DAWI zu qualifizierenden Tätigkeit führt dazu, dass auch die erstgenannte keine DAWI darstellt. *Martín-Ehlers* (EuZW 2014, 721, 722) weist zutreffend darauf hin, dass dieser Ansatz erhebliche Auswirkungen haben könne, da er alle Betriebe betrifft, deren wirtschaftliche Tätigkeit auch eine DAWI-Tätigkeit voraussetzt oder beinhaltet. Insofern bleibt abzuwarten, ob sich die Argumentation des EuG in der Rechtsprechungspraxis durchsetzen wird bzw. ob dieser Ansatz im Rechtsmittel vor dem EuGH Bestand haben wird (dort unter der Rechtssachenummer C-447/14 P).

Ferner verneint das EuG auch das Vorliegen der sog. Altmark-Trans-Kriterien. Eine Beihilfe liegt nicht vor, wenn die staatliche Maßnahme lediglich dem Ausgleich von solchen Kosten dient, die dem begünstigten Unternehmen bei der Erfüllung gemeinwirtschaftlicher Verpflichtungen entstehen (vgl. EuGH, Rs. C-280/00 – *M. Pechstein*, Entscheidungen des EuGH, 8. Aufl. 2014, Fall-Nr. 266). Danach ist der Beihilfentatbestand auszuschließen, wenn (1) das Unternehmen tatsächlich mit der Erfüllung gemeinwirtschaftlicher Aufgaben betraut ist, (2) die Parameter, anhand derer der Ausgleich berechnet wird, zuvor objektiv und transparent aufgestellt wurden, (3) der Ausgleich nicht über das hinausgeht, was erforderlich ist, um die Kosten der Erfüllung der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen unter Berücksichtigung der dabei erzielten Einnahmen und eines angemessenen Gewinns aus der Erfüllung

dieser Verpflichtung ganz oder teilweise zu decken und (4) die Höhe des erforderlichen Ausgleichs auf der Grundlage einer Analyse der Kosten die ein durchschnittliches, gut geführtes Unternehmen bei der Erfüllung der jeweiligen Verpflichtung hätte, bestimmt wird, sofern die Wahl des Unternehmens nicht im Rahmen eines Verfahrens zur Vergabe öffentlicher Aufträge erfolgt. Nach einer umfangreichen Prüfung, die auf zahlreiche Argumente des Klägers überzeugend eingeht, stellt das EuG hier fest, dass in den Zeiten, auf die sich der Kommissionsbeschluss bezieht, niemals alle Altmark-Kriterien kumulativ erfüllt waren.

Der Kläger berief sich schließlich auf einen Verstoß gegen den Grundsatz des Vertrauensschutzes. Dieses Argument wird vom EuG aus mehreren Gründen zurückgewiesen. Zum einen erinnert das EuG daran, dass nach ständiger Rechtsprechung der Begünstigte einer Beihilfe sich auf Vertrauensschutzgesichtspunkte gegenüber nationalen Behörden und nationalen Gerichten berufen kann, wenn er sich dort gegen den nationalen Rückforderungsakt, der regelmäßige Folge des Negativbeschlusses der Kommission ist, zur Wehr setzt. Zu den Umständen, auf die sich der Beihilfenempfänger zum Nachweis schutzwürdigen Vertrauens berufen kann, führt das EuG – neben dem Verweis auf die sich aus der Alcan-Rechtsprechung (Rs. C-24/95) ergebenden strengen Sorgfaltspflichten, die an einen Gewerbetreibenden hinsichtlich der Kenntnis der durch den Mitgliedstaat erfolgten Anmeldung einer staatlichen Beihilfe, zu stellen sind – aus, dass klare, nicht an Bedingungen geknüpfte und übereinstimmende Auskünfte eines Unionsorgans solche Zusicherungen darstellen, die begründete Erwartungen beim Beihilfenempfänger erwecken können. Dazu sei das Urteil des BVerwG jedoch nicht geeignet. Nicht nur, weil es sich schon nicht um ein Unionsorgan handelt; darüber hinaus habe die nationale Stelle auch noch unionsrechtswidrig gehandelt, so dass in jedem Fall der Anknüpfungspunkt für das Entstehen schutzwürdigen Vertrauens entfällt.

Schlussbemerkung

Das Urteil des EuG ist sowohl hinsichtlich der Deutlichkeit, mit der es die Entscheidung des BVerwG kritisiert, als auch mit Blick auf die Intensität der beihilfenrechtlichen Prüfung der in Streit stehenden Umlagezahlungen zu begrüßen. Die Auseinandersetzung um den Zweckverband Tierkörperbeseitigung ist damit trotzdem noch nicht beendet. Gegen das EuG-Urteil wurden bereits Rechtsmittel zum EuGH eingelegt. Auf nationaler Ebene sind unterdessen erneut die Verwaltungsgerichte gefragt: nachdem die

Kommission den Negativbeschluss erlassen hat, begehrt nunmehr ein Mitglied des Zweckverbandes die Rückzahlung der Beihilfen. Im einstweiligen Rechtsschutzverfahren haben sowohl das VG Trier als auch das OVG Rheinland-Pfalz bereits entschieden, dass der Zweckverband den Betrag bis zu einer Entscheidung in der Hauptsache auf ein Sperrkonto einzuzahlen hat (VG Trier, Beschl. v. 8.3.2013 – 1 L 83/13.TR –; OVG Rheinland-Pfalz, Beschl. v. 10.6.2013 – 6 B 10351/13 –).

Zitiervorschlag: *Kämper*, DeLuxe 2014, Tierkörperbeseitigung
<http://www.rewi.europa-uni.de/deluxe>

2. Vertiefende Lesehinweise

- **A. Martín-Ehlers**, Reaktion Luxemburgs auf die fehlende Bereitschaft deutscher Gerichte zur Durchsetzung des Beihilferechts, EuZW 2014, S. 721.
- **J. Kühling**, Die Nichtvorlage als Bären dienst – Plädoyer für eine höhere Kommunikationsfreude im Mehrebenensystem, EuZW 2013, S. 641.

3. Sachverhalt (teilweise vereinfacht)

Der klagende Zweckverband Tierkörperbeseitigung wehrt sich im Rahmen der Nichtigkeitsklage gegen einen das Beihilfenprüfverfahren abschließenden Beschluss der Kommission, in dem diese feststellt, dass Umlagezahlungen, die verschiedene Kommunen als Mitglieder des Zweckverbandes an diesen zu zahlen haben, staatliche Beihilfen darstellen, die mit dem Binnenmarkt unvereinbar und daher zurückzufordern sind. Nach dem Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetz (TierNebG) sind die Landkreise und kreisfreien Städte verpflichtet, die Beseitigung und Verarbeitung von (tierischen) Materialien bestimmter Klassifizierungen (Kategorien 1 und 2) durchzuführen. Die Mitgliedskommunen des genannten Zweckverbandes haben diesen beauftragt, die ihnen nach dem TierNebG obliegende Beseitigungsverpflichtung zu übernehmen. Für die

Beseitigung der Materialien der Kategorien 1 und 2 erhält der Zweckverband auf gesetzlicher Grundlage erhobene Gebühren von den Besitzern der tierischen Nebenprodukte. Ferner erhält er von seinen Mitgliedskommunen eine Umlage auf Grundlage seiner Verbandsordnung, wenn und soweit seine Einnahmen zur Erfüllung seiner Aufgaben nicht ausreichen.

Ein Wettbewerber sah in diesen Umlagen eine unionsrechtswidrige Beihilfe und reichte im Jahr 2008 Beschwerde bei der Kommission ein. Gleichzeitig klagte er vor den nationalen Verwaltungsgerichten. Das Bundesverwaltungsgericht urteilte am 16.12.2010, dass eine Beihilfe nicht vorliege. Die Kommission beendete demgegenüber am 25.04.2012 das Beihilfenprüfverfahren mit der Feststellung, dass es sich bei den Umlagezahlungen um unionsrechtswidrige Beihilfen handele, die zurückzufordern seien. Gegen diesen Beschluss wendet sich der Zweckverband im Wege der Nichtigkeitsklage.

4. Aus den Entscheidungsgründen

Zum ersten Klagegrund: Verstoß gegen Art. 107 Abs. 1 AEUV bezüglich des Vorliegens eines Unternehmens

48 Der Kläger macht geltend, die Kommission habe gegen Art. 107 Abs. 1 AEUV verstoßen, indem sie im 142. Erwägungsgrund des angefochtenen Beschlusses festgestellt habe, dass er ein Unternehmen sei, da er Dienstleistungen für die Beseitigung bestimmter tierischer Nebenprodukte gegen Entgelt anbiete. Er biete die Dienstleistung der Beseitigung von Material der Kategorien 1 und 2 nicht auf einem bestimmten Markt an, da die Beseitigung dieses Materials und die Vorhaltung einer Seuchenreservekapazität in Ausübung hoheitlicher Befugnisse erfolgten, die die Bundesrepublik Deutschland ihm in seinem Verbandsgebiet übertragen habe, indem sie die Aufgabe der Beseitigung von Material der Kategorien 1 und 2 als hoheitliche Aufgabe ausgestaltet habe. Die zuständigen Gebietskörperschaften hätten entschieden, ihre hoheitlichen Aufgaben in gegenseitiger Zusammenarbeit im Rahmen der Ausübung hoheitlicher Befugnisse und unter Ausschluss des Vorliegens eines Marktes in ihrem Gebiet zu erfüllen. Der Kläger vertritt die Ansicht, die Bestimmung der Größe der Seuchenreservekapazität stelle eine

Entscheidung dar, die in Ausübung hoheitlicher Befugnisse seiner Mitglieder getroffen werde. Er dürfe daher nur in Bezug auf die Beseitigung von Material der Kategorie 3 als Unternehmen angesehen werden.

49 Zunächst ist darauf hinzuweisen, dass eine Beihilfe im Sinne des Art. 107 Abs. 1 AEUV nur dann vorliegt, wenn alle in dieser Bestimmung genannten Voraussetzungen erfüllt sind. Erstens muss es sich um eine staatliche oder aus staatlichen Mitteln gewährte Leistung handeln. Zweitens muss die Leistung das Risiko der Beeinträchtigung des Handels zwischen Mitgliedstaaten in sich bergen. Drittens muss sie durch Begünstigung bestimmter Unternehmen oder Produktionszweige ihrem Empfänger einen Vorteil verschaffen. Viertens muss sie den Wettbewerb verfälschen oder zu verfälschen drohen (vgl. Urteil des Gerichts vom 17. Dezember 2008, Ryanair/Kommission, T-196/04, Slg. 2008, II-3643, Rn. 36 und die dort angeführte Rechtsprechung).

50 Der vorliegende Klagegrund betrifft speziell die dritte dieser Voraussetzungen, wonach Maßnahmen gleich welcher Art, die mittelbar oder unmittelbar Unternehmen begünstigen oder die als ein wirtschaftlicher Vorteil anzusehen sind, den das begünstigte Unternehmen unter normalen Marktbedingungen nicht erhalten hätte, als staatliche Beihilfen gelten (Urteil des Gerichtshofs vom 2. September 2010, Kommission/Deutsche Post, C-399/08 P, Slg. 2010, I-7831, Rn. 40 und die dort angeführte Rechtsprechung).

51 Nach ständiger Rechtsprechung umfasst der Begriff des Unternehmens im Rahmen des Wettbewerbsrechts jede eine wirtschaftliche Tätigkeit ausübende Einheit, unabhängig von ihrer Rechtsform und der Art ihrer Finanzierung. Eine wirtschaftliche Tätigkeit ist jede Tätigkeit, die darin besteht, Güter oder Dienstleistungen auf einem bestimmten Markt anzubieten (vgl. Urteil des Gerichtshofs vom 10. Januar 2006, Cassa di Risparmio di Firenze u. a., C-222/04, Slg. 2006, I-289, Rn. 107 und 108 und die dort angeführte Rechtsprechung). Für die Frage, ob eine Tätigkeit wirtschaftlichen Charakter hat, kommt es weder darauf an, ob die ausübende Einrichtung privatrechtlichen oder öffentlich-rechtlichen Status hat, noch auf die Rentabilität der Tätigkeit (vgl. Urteil des Gerichtshofs vom 19. Dezember 2012, Mitteldeutsche Flughafen und Flughafen Leipzig-Halle/Kommission,

C-288/11 P, noch nicht in der amtlichen Sammlung veröffentlicht, Rn. 50 und die dort angeführte Rechtsprechung).

52 Nach der Rechtsprechung des Gerichtshofs weisen Tätigkeiten, die in Ausübung hoheitlicher Befugnisse erfolgen, keinen wirtschaftlichen Charakter auf, der die Anwendung der Wettbewerbsregeln des AEU-Vertrags rechtfertigen würde (vgl. in diesem Sinne Urteil des Gerichtshofs vom 19. Januar 1994, SAT Fluggesellschaft, C-364/92, Slg. 1994, I-43, Rn. 30 und 31).

53 Was die eventuelle Auswirkung der Ausübung hoheitlicher Befugnisse auf die Einstufung einer juristischen Person wie den Kläger als Unternehmen im Sinne des Wettbewerbsrechts der Union anbelangt, steht die bloße Tatsache, dass diese Einrichtung für einen Teil ihrer Tätigkeit über hoheitliche Gewalt verfügt, ihrer Einstufung als Unternehmen im Sinne des Wettbewerbsrechts der Union für den Rest ihrer wirtschaftlichen Tätigkeiten nicht entgegen. Die Unterscheidung zwischen hoheitlicher und wirtschaftlicher Betätigung ist für jede von einer Einrichtung ausgeübte Tätigkeit gesondert zu treffen (vgl. in diesem Sinne Urteil des Gerichtshofs vom 1. Juli 2008, MOTOE, C-49/07, Slg. 2008, I-4863, Rn. 25 und die dort angeführte Rechtsprechung). Somit sind bei der Prüfung der fraglichen Umlagen die wirtschaftlichen Tätigkeiten von denen zu unterscheiden, die auf hoheitlichen Befugnissen beruhen können (vgl. in diesem Sinne Urteil Ryanair/Kommission, oben in Rn. 49 angeführt, Rn. 98).

54 Insoweit greift das Argument der Kommission nicht durch, wonach das Vorbringen des Klägers, der nicht bestritten habe, dass die Entsorgung von Material der Kategorie 3 eine wirtschaftliche Tätigkeit darstelle, als wirkungslos zurückzuweisen sei, da Geld fungibel sei. Diesem Argument kann nämlich nicht gefolgt werden, wenn nicht zuvor geprüft wurde, welcher Art die verschiedenen Tätigkeiten des Klägers sind (vgl. in diesem Sinne Urteil des Gerichtshofs vom 24. Oktober 2002, Aéroports de Paris/Kommission, C-82/01 P, Slg. 2002, I-9297, Rn. 75). So könnte eine mögliche Einstufung der Entsorgung von Material der Kategorien 1 und 2 als hoheitliche Betätigung sich auf die Prüfung der Einstufung des Klägers als Unternehmen im Sinne des Wettbewerbsrechts der Union auswirken (vgl. Urteile Aéroports de Paris/Kommission, Rn. 74 bis 82, MOTOE, oben in Rn. 53 angeführt, Rn. 22 bis 29, und Ryanair/Kommission, oben in Rn. 49 angeführt, Rn. 84 bis 94). Aus denselben Gründen greift im Übrigen das Argument der Kommission

nicht durch, wonach das Vorbringen des Klägers für den Zeitraum von 1998 bis Februar 2010 als wirkungslos zurückzuweisen sei, weil bis zum Februar 2010 durch die Umlagezahlung der gesamte Verlust des Klägers abgedeckt worden sei.

55 Somit ist zu prüfen, ob die Tätigkeit des Klägers bezüglich der Entsorgung von Material der Kategorien 1 und 2 und der Vorhaltung einer Seuchenreservekapazität in Ausübung hoheitlicher Befugnisse erfolgte, wie der Kläger behauptet, oder eine wirtschaftliche Tätigkeit darstellt.

56 Um zu entscheiden, ob der Kläger in Ausübung hoheitlicher Befugnisse handelte, oder ob er eine wirtschaftliche Tätigkeit ausübte, ist die Art der betreffenden Tätigkeit zu prüfen. Hierzu ist zu untersuchen, ob die betreffende Tätigkeit nach ihrer Art, ihrem Gegenstand und den für sie geltenden Regeln mit der Ausübung hoheitlicher Befugnisse zusammenhängt, oder ob sie wirtschaftlichen Charakter hat, der die Anwendung der Wettbewerbsregeln des Unionsrechts rechtfertigt (vgl. Urteile des Gerichtshofs vom 18. März 1997, *Diego Cali & Figli*, C-343/95, Slg. 1997, I-1547, Rn. 16, 18 und 23, und vom 28. Februar 2013, *Ordem dos Técnicos Oficiais de Contas*, C-1/12, noch nicht in der amtlichen Sammlung veröffentlicht, Rn. 40 und die dort angeführte Rechtsprechung).

[...]

Zum zweiten Klagegrund: Verstoß gegen Art. 107 Abs. 1 AEUV und Art. 106 Abs. 2 AEUV bezüglich des Fehlens eines wirtschaftlichen Vorteils und des Vorliegens einer DAWI

[...]

93 Der Kläger macht geltend, die fraglichen Umlagen hätten ihm keinen wirtschaftlichen Vorteil verschafft, da sie nur die aus der Größe der Anlagen entstehenden Kosten ausgeglichen hätten. Diese Größe sei durch eine politische Entscheidung seiner Mitglieder festgelegt worden, die somit verpflichtet seien, die Folgen zu tragen. Dem Kläger hätten daher keine Umlagemittel zu einer möglichen Quersubventionierung der Beseitigung von Material der Kategorien 1 und 2 in Nord- und Mittelhessen sowie von Material der Kategorie 3 zur Verfügung gestanden. Außerdem hätte selbst dann keine

Quersubventionierung vorgelegen, wenn ihm im Zusammenhang mit der Vorhaltung der Seuchenreservekapazität keine Nettokosten entstanden wären, wie aus dem Urteil des Gerichtshofs vom 3. Juli 2003, *Chronopost u. a./Ufex u. a.* (C-83/01 P, C-93/01 P und C-94/01 P, Slg. 2003, I-6993, Rn. 40), hervorgehe.

94 Es ist darauf hinzuweisen, dass der Kläger im Rahmen des vorliegenden Teils voraussetzt, dass er Tätigkeiten ausübe, die mit der Ausübung hoheitlicher Befugnisse zusammenhängen (vgl. oben, Rn. 92). Auf dieser Grundlage macht er im Wesentlichen geltend, dass die fraglichen Umlagen nur der Finanzierung der durch diese Tätigkeiten verursachten Kosten dienen und dass er keine wirtschaftlichen Tätigkeiten subventioniere. Wie aber bereits im Rahmen der Prüfung des ersten Klagegrundes festgestellt worden ist, stellen sowohl die Beseitigung von Material der Kategorien 1 und 2 als auch die Vorhaltung einer Seuchenreservekapazität wirtschaftliche Tätigkeiten dar. Außerdem hat der Kläger zur Stützung dieses Klagegrundes nicht nachgewiesen, dass die Altlastensanierung, für die ihm zufolge ein Teil der fraglichen Umlagen verwendet wurden, eine Tätigkeit darstellt, die mit der Ausübung hoheitlicher Befugnisse zusammenhängt (vgl. hierzu unten, Rn. 255 bis 257). Da die fraglichen Umlagen nur dem Ausgleich der durch die Ausübung wirtschaftlicher Tätigkeiten und nicht der durch die Ausübung hoheitlicher Befugnisse verursachten Kosten dienen konnten, hat der vorliegende Teil keinen Erfolg.

95 Jedenfalls ist das Vorbringen des Klägers im Rahmen des vorliegenden Teils nicht begründet.

96 Da es um die Beurteilung komplexer wirtschaftlicher Sachverhalte geht, verfügt die Kommission über ein weites Ermessen. Infolgedessen hat sich das Gericht bei der Überprüfung der von der Kommission vorgenommenen Beurteilung darauf zu beschränken, ob die Vorschriften über das Verfahren und die Begründung eingehalten wurden, ob der Sachverhalt zutreffend festgestellt wurde und ob kein offensichtlicher Beurteilungsfehler oder Ermessensmissbrauch vorliegt (vgl. in diesem Sinne Urteil des Gerichtshofs vom 2. September 2010, *Kommission/Scott*, C-290/07 P, Slg. 2010, I-7763, Rn. 66 und die dort angeführte Rechtsprechung).

[...]

103 Der Kläger macht geltend, die Kommission habe gegen Art. 107 Abs. 1 AEUV und Art. 106 Abs. 2 AEUV verstoßen, indem sie in dem angefochtenen Beschluss festgestellt habe, dass die Vorhaltung einer Seuchenreservekapazität von den deutschen Behörden nicht als DAWI habe qualifiziert werden dürfen.

104 Nach ständiger Rechtsprechung verfügen die Mitgliedstaaten bei der Definition dessen, was sie als DAWI ansehen, über ein weites Ermessen, so dass die Definition dieser Dienstleistungen durch einen Mitgliedstaat von der Kommission lediglich im Fall eines offenkundigen Fehlers in Frage gestellt werden kann (vgl. Urteile des Gerichts vom 15. Juni 2005, Olsen/Kommission, T-17/02, Slg. 2005, II-2031, Rn. 216, und vom 22. Oktober 2008, TV 2/Danmark u. a./Kommission, T-309/04, T-317/04, T-329/04 und T-336/04, Slg. 2008, II-2935, Rn. 101 und die dort angeführte Rechtsprechung). Wenn es auf diesem Gebiet keine Unionsregelung gibt, ist die Kommission nämlich nicht befugt, über den Umfang der dem öffentlichen Betreiber obliegenden Aufgaben, also über die Höhe der Kosten für diesen Dienst, über die Zweckmäßigkeit der von den nationalen Behörden auf diesem Gebiet getroffenen politischen Entscheidungen oder über die wirtschaftliche Effizienz des öffentlichen Betreibers in dem ihm vorbehaltenen Sektor zu entscheiden (vgl. in diesem Sinne Urteile des Gerichts vom 27. Februar 1997, FFSA u. a./Kommission, T-106/95, Slg. 1997, II-229, Rn. 108, und vom 1. Juli 2010, M6 und TF1/Kommission, T-568/08 und T-573/08, Slg. 2010, II-3397, Rn. 139 und die dort angeführte Rechtsprechung).

105 Diese Befugnis des Mitgliedstaats zur Definition der DAWI wird sowohl durch das Fehlen einer der Union speziell zugewiesenen Befugnis als auch durch das Fehlen einer präzisen und vollständigen unionsrechtlichen Definition des Begriffs der DAWI bestätigt. Denn die Bestimmung der Art und des Umfangs einer Aufgabe von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse für bestimmte Tätigkeitsbereiche, die entweder nicht in die Zuständigkeit der Union im Sinne von Art. 5 Abs. 1 EUV fallen oder auf einer lediglich begrenzten oder geteilten Unionszuständigkeit im Sinne von Art. 5 Abs. 2 EUV beruhen, wie der Sektor der Gesundheit der Bevölkerung nach Art. 168 AEUV, gehört grundsätzlich weiterhin zu den Aufgaben der Mitgliedstaaten. Daraus folgt, dass die Bestimmung der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen dabei auch in erster Linie in die Zuständigkeit der

Mitgliedstaaten fällt. Diese Kompetenzverteilung spiegelt außerdem allgemein Art. 14 AEUV wider, wonach die Union und die Mitgliedstaaten in Anbetracht des Stellenwerts, den DAWI innerhalb der gemeinsamen Werte der Union einnehmen, sowie deren Bedeutung bei der Förderung des sozialen und territorialen Zusammenhalts im Rahmen ihrer jeweiligen Befugnisse im Anwendungsbereich der Verträge dafür Sorge tragen, dass die Grundsätze und Bedingungen, insbesondere jene wirtschaftlicher und finanzieller Art, für das Funktionieren dieser Dienste so gestaltet sind, dass sie ihren Aufgaben nachkommen können (vgl. in diesem Sinne Urteil des Gerichts vom 12. Februar 2008, BUPA u. a./Kommission, T-289/03, Slg. 2008, II-81, Rn. 167).

106 Gleichwohl ist die mitgliedstaatliche Befugnis, DAWI zu definieren, nicht unbegrenzt und kann nicht willkürlich mit dem alleinigen Ziel ausgeübt werden, einen bestimmten Sektor der Anwendung der Wettbewerbsregeln zu entziehen (Urteil BUPA u. a./Kommission, oben in Rn. 105 angeführt, Rn. 168). Damit die betreffende Dienstleistung als DAWI qualifiziert werden kann, muss an ihr ein allgemeines wirtschaftliches Interesse bestehen, das gegenüber dem Interesse an anderen Tätigkeiten des Wirtschaftslebens spezifische Merkmale aufweist (Urteile des Gerichtshofs vom 10. Dezember 1991, Merzi convenzionali porto di Genova, C-179/90, Slg. 1991, I-5889, Rn. 27, und vom 17. Juli 1997, GT-Link, C-242/95, Slg. 1997, I-4449, Rn. 53).

[...]

128 Der Kläger macht geltend, die Kommission habe fälschlich das Vorliegen eines wirtschaftlichen Vorteils festgestellt, indem sie davon ausgegangen sei, dass die vier in dem oben in Rn. 21 angeführten Urteil Altmark aufgestellten Kriterien im vorliegenden Fall nicht erfüllt seien.

129 Es ist darauf hinzuweisen, dass der Gerichtshof im Urteil Altmark, oben in Rn. 21 angeführt, festgestellt hat, dass eine staatliche Maßnahme nicht unter Art. 107 Abs. 1 AEUV fällt, soweit sie als Ausgleich anzusehen ist, der die Gegenleistung für Leistungen bildet, die von den Unternehmen, denen sie zugutekommt, zur Erfüllung gemeinwirtschaftlicher Verpflichtungen erbracht werden, so dass diese Unternehmen in Wirklichkeit keinen finanziellen Vorteil erhalten und die genannte Maßnahme somit nicht bewirkt, dass sie gegenüber den mit ihnen im Wettbewerb stehenden Unternehmen in eine günstigere Wettbewerbsstellung gelangen. Ein derartiger Ausgleich ist im konkreten Fall

jedoch nur dann nicht als staatliche Beihilfe zu qualifizieren, wenn vier Voraussetzungen kumulativ erfüllt sind (Urteil Altmark, oben in Rn. 21 angeführt, Rn. 87 und 88).

[In den Rn. 128 – 193 wendet das EuG in ausführlicher Prüfung die Altmark-Kriterien auf den vorliegenden Fall an]

Zum siebten Klagegrund: Verkennung der Anforderungen des Grundsatzes des Vertrauensschutzes und des Grundsatzes der Rechtssicherheit

228 Der Kläger macht geltend, die Kommission habe mit der Anordnung der Rückforderung der fraglichen Umlagen gegen die Grundsätze des Vertrauensschutzes und der Rechtssicherheit verstoßen.

Zum ersten Teil: Verstoß gegen den Grundsatz des Vertrauensschutzes

229 Der Kläger trägt vor, die Kommission habe gegen den Grundsatz des Vertrauensschutzes verstoßen, indem sie in den Erwägungsgründen 309 bis 316 des angefochtenen Beschlusses festgestellt habe, dass die Rückforderung der Umlagezahlungen nicht gegen allgemeine Grundsätze des Rechts der Union in Bezug auf den Vertrauensschutz verstoße. Zum einen erhalte er nämlich seit seiner Gründung im Jahr 1979 Umlagen, und diese seien bisher noch nie Gegenstand einer beihilfenaufsichtlichen Kontrolle gewesen. Zum anderen habe das Bundesverwaltungsgericht vor Erlass des angefochtenen Beschlusses in seinem Urteil vom 16. Dezember 2010, oben in Rn. 16 angeführt, aufgrund seiner Prüfungskompetenz, die ihm der Gerichtshof zuerkannt habe, explizit verneint, dass es sich bei den Umlagen um Beihilfen im Sinne des Art. 107 Abs. 1 AEUV handle. Entgegen der Behauptung der Kommission stelle dieses Urteil des Bundesverwaltungsgerichts eine „klare, nicht an Bedingungen geknüpfte und übereinstimmende Auskunft“ dar.

230 Nach ständiger Rechtsprechung kann sich auf den Grundsatz des Vertrauensschutzes jeder berufen, bei dem ein Unionsorgan durch klare Zusicherungen begründete Erwartungen geweckt hat. Klare, nicht an Bedingungen geknüpfte und übereinstimmende Auskünfte stellen unabhängig von der Form ihrer Mitteilung solche Zusicherungen dar (vgl. Urteil des Gerichtshofs vom 16. Dezember 2010, Kahla Thüringen

Porzellan/Kommission, C-537/08 P, Slg. 2010, I-12917, Rn. 63 und die dort angeführte Rechtsprechung).

231 Außerdem verlangt die Kommission nach Art. 14 Abs. 1 Satz 2 der Verordnung Nr. 659/1999 die Rückforderung einer Beihilfe nicht, wenn dies gegen einen allgemeinen Grundsatz des Unionsrechts verstoßen würde.

232 Die Kommission untersuchte in den Erwägungsgründen 309 bis 316 des angefochtenen Beschlusses die Frage, ob sie mit der Anordnung der Rückforderung der fraglichen Beihilfe gegen einen allgemeinen Grundsatz des Rechts der Union verstoßen würde, und prüfte dabei, ob durch das Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 16. Dezember 2010, oben in Rn. 16 angeführt, beim Kläger begründete Erwartungen geweckt wurden, dass die Umlagezahlungen keine staatlichen Beihilfen darstellten. Die Kommission stellte insoweit im 310. Erwägungsgrund des angefochtenen Beschlusses zunächst fest, dass sich dieses Urteil nur auf die Umlagezahlungen im Jahr 2010 bezogen habe und sich begründete Erwartungen somit nur auf die Umlagezahlungen im Jahr 2010 und in den folgenden Jahre beziehen könnten. In den Erwägungsgründen 311 bis 315 des angefochtenen Beschlusses stellte die Kommission sodann fest, dass dieses Urteil auch für das Jahr 2010 und die folgenden Jahre beim Kläger keine solchen Erwartungen habe begründen können, da es keine klare, nicht an Bedingungen geknüpfte und übereinstimmende Auskunft darstelle. Die Kommission ist erstens der Ansicht, sie habe eine solche Auskunft nicht erteilt, sondern stattdessen am 20. Juli 2010 die Eröffnungsentscheidung erlassen. Zweitens sei das Bundesverwaltungsgericht kein Unionsorgan. Das Bundesverwaltungsgericht habe ein Urteil, oben in Rn. 16 angeführt, über eine Maßnahme erlassen, über die die Kommission bereits ein förmliches Prüfverfahren eröffnet gehabt habe. Darüber hinaus habe das Bundesverwaltungsgericht sein Urteil, oben in Rn. 16 angeführt, erlassen und es u. a. mit der angeblichen Nichtanwendbarkeit des vierten Kriteriums des Urteils Altmark, oben in Rn. 21 angeführt, begründet, ohne den Fall dem Gerichtshof vorzulegen.

233 Was erstens das Vorbringen des Klägers betrifft, wonach er seit seiner Gründung im Jahr 1979 Umlagen erhalte, diese bisher noch nie Gegenstand einer beihilfenaufsichtlichen Kontrolle gewesen seien und die Kommission im Rahmen einer anderen Sache Kenntnis davon gehabt habe, wie das System der Tierkörperbeseitigung in Rheinland-Pfalz finanziert werde, ist festzustellen,

dass der Kläger in keiner Weise die Feststellung der Kommission in Frage stellt, sie habe ihm keine klaren, nicht an Bedingungen geknüpfte und übereinstimmende Auskünfte erteilt. Außerdem ist zur angeblichen Untätigkeit der Kommission darauf hinzuweisen, dass, wenn das Unionsrecht eine ausdrückliche Verjährungsfrist vorsieht – wie im vorliegenden Fall eine Frist von zehn Jahren gemäß Art. 15 Abs. 1 der Verordnung Nr. 659/1999 –, ein darüber hinausgehender Vertrauensschutz allein aufgrund von Zeitablauf abzulehnen ist (vgl. in diesem Sinne Urteil des Gerichts vom 19. März 2003, CMA CGM u. a./Kommission, T-213/00, Slg. 2003, II-913, Rn. 324). Zudem hat der Gerichtshof bereits festgestellt, dass jede scheinbare Untätigkeit der Kommission irrelevant ist, wenn eine Beihilferegulung nicht bei ihr angemeldet wurde (Urteil des Gerichtshofs vom 11. November 2004, Demesa und Territorio Histórico de Álava/Kommission, C-183/02 P und C-187/02 P, Slg. 2004, I-10609, Rn. 52).

234 Im Übrigen ist zu berücksichtigen, dass die Kommission das Verfahren nach Art. 108 Abs. 2 AEUV am 20. Juli 2010 eröffnet und die Beteiligten mit der Veröffentlichung der Eröffnungsentscheidung am 26. Oktober 2010 im Amtsblatt der Europäischen Union zur Stellungnahme aufgefordert hat. Sie hat die potenziellen Empfänger staatlicher Beihilfen somit davon unterrichtet, dass sie bei Beihilfen, die ihnen unrechtmäßig gewährt worden seien, insofern mit Schwierigkeiten zu rechnen hätten, als sie diese gegebenenfalls zurückzahlen müssten (vgl. in diesem Sinne Urteil des Gerichtshofs vom 7. März 2002, Italien/Kommission, C-310/99, Slg. 2002, I-2289, Rn. 102 und die dort angeführte Rechtsprechung).

235 Zweitens macht der Kläger geltend, das Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 16. Dezember 2010, oben in Rn. 16 angeführt, habe ihm klare, nicht an Bedingungen geknüpfte und übereinstimmende Auskünfte geliefert, so dass die Kommission die Rückforderung der fraglichen Beihilfe nicht habe verlangen dürfen.

236 Hierzu ist darauf hinzuweisen, dass die Aufhebung einer rechtswidrig gewährten staatlichen Beihilfe durch Rückforderung die logische Folge der Feststellung ihrer Rechtswidrigkeit ist (Urteil des Gerichtshofs vom 21. März 1990, Belgien/Kommission, C-142/87, Slg. 1990, I-959, Rn. 66). Außerdem dürfen beihilfebegünstigte Unternehmen nach ständiger Rechtsprechung auf die Ordnungsmäßigkeit der Beihilfe grundsätzlich nur dann vertrauen, wenn

diese unter Einhaltung des im AEU-Vertrag vorgesehenen Verfahrens gewährt wurden. Einem sorgfältigen Gewerbetreibenden ist es nämlich regelmäßig möglich, sich zu vergewissern, dass dieses Verfahren eingehalten wurde (vgl. Urteil des Gerichtshofs vom 20. März 1997, Alcan Deutschland, C-24/95, Slg. 1997, I-1591, Rn. 25 und die dort angeführte Rechtsprechung).

237 Zwar ist nicht auszuschließen, dass sich der Begünstigte einer rechtswidrigen Beihilfe ausnahmsweise auf Umstände berufen kann, die sein Vertrauen in die Ordnungsmäßigkeit der Beihilfe begründen und folglich einer Rückforderung der Beihilfe entgegenstehen. Es obliegt jedoch dem Begünstigten, diese Umstände vor den nationalen Behörden oder einem nationalen Gericht geltend zu machen, indem er den nationalen Rückforderungsbescheid anfecht, mit dem diese Behörden den Beschluss der Kommission durchführen. Es ist Sache des nationalen Gerichts, so es befasst wird, gegebenenfalls nach Vorlage von Auslegungsfragen an den Gerichtshof alle Umstände zu würdigen (vgl. in diesem Sinne Urteil Italien/Kommission, oben in Rn. 234 angeführt, Rn. 103 und die dort angeführte Rechtsprechung; Urteile des Gerichts vom 27. Januar 1998, Ladbroke Racing/Kommission, T-67/94, Slg. 1998, II-1, Rn. 182 und 183, und Fleuren Compost/Kommission, oben in Rn. 222 angeführt, Rn. 136 und 137). Nach dieser Rechtsprechung kann sich der Kläger somit nicht auf das Urteil des Bundesverwaltungsgerichts, oben in Rn. 16 angeführt, berufen, indem er geltend macht, der angefochtene Beschluss verstoße gegen den Grundsatz des Vertrauensschutzes.

238 Jedenfalls kann das unionsrechtswidrige Verhalten einer für die Anwendung des Unionsrechts zuständigen nationalen Stelle kein berechtigtes Vertrauen eines Wirtschaftsteilnehmers darauf begründen, in den Genuss einer unionsrechtswidrigen Behandlung zu kommen (vgl. Urteil des Gerichtshofs vom 4. Oktober 2007, Kommission/Italien, C-217/06, nicht in der amtlichen Sammlung veröffentlicht, Rn. 23 und die dort angeführte Rechtsprechung).

239 Hierzu ist darauf hinzuweisen, dass der Gerichtshof bereits entschieden hat, dass nach Erlass einer Entscheidung, das Verfahren nach Art. 108 Abs. 2 AEUV in Bezug auf eine in der Durchführung begriffene und als neue Beihilfe eingestufte Maßnahme einzuleiten, zumindest erhebliche Zweifel an der Rechtmäßigkeit dieser Maßnahme bestehen, die den Mitgliedstaat veranlassen müssen, die Zahlung auszusetzen, da die Einleitung dieses Verfahrens es

ausschließt, dass eine sofortige Entscheidung ergeht, mit der die Vereinbarkeit mit dem Binnenmarkt festgestellt würde und die es ermöglichen würde, die Durchführung der Maßnahme ordnungsgemäß fortzusetzen. Eine solche Entscheidung könnte vor einem nationalen Gericht geltend gemacht werden, das aufgerufen ist, alle Konsequenzen aus dem Verstoß gegen Art. 108 Abs. 3 Satz 3 AEUV zu ziehen (Urteil des Gerichtshofs vom 24. Oktober 2013, Deutsche Post/Kommission, C-77/12 P, noch nicht in der amtlichen Sammlung veröffentlicht, Rn. 52).

240 Außerdem ist, wenn die Kommission in Anwendung von Art. 108 Abs. 3 AEUV das in Abs. 2 dieses Artikels vorgesehene förmliche Prüfverfahren hinsichtlich einer in der Durchführung begriffenen nicht angemeldeten Maßnahme eröffnet hat, ein mit einem Antrag auf Unterlassung der Durchführung dieser Maßnahme und auf Rückforderung bereits geleisteter Zahlungen befasstes nationales Gericht verpflichtet, alle erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um die Konsequenzen aus einem eventuellen Verstoß gegen die Pflicht zur Aussetzung der Durchführung dieser Maßnahme zu ziehen. Zu diesem Zweck kann das nationale Gericht beschließen, die Durchführung der in Rede stehenden Maßnahme auszusetzen und die Rückforderung der bereits gezahlten Beträge anzuordnen. Es kann auch beschließen, einstweilige Maßnahmen zu erlassen, um zum einen die Interessen der beteiligten Parteien und zum anderen die praktische Wirksamkeit der Entscheidung der Kommission, das förmliche Prüfverfahren zu eröffnen, zu wahren. Wenn das nationale Gericht hinsichtlich der Frage, ob die in Rede stehende Maßnahme eine staatliche Beihilfe im Sinne von Art. 107 Abs. 1 AEUV darstellt, oder hinsichtlich der Gültigkeit oder der Auslegung der Entscheidung über die Eröffnung des förmlichen Prüfverfahrens Zweifel hat, kann es zum einen die Kommission um Erläuterung bitten, und zum anderen kann oder muss es gemäß Art. 267 Abs. 2 und 3 AEUV dem Gerichtshof eine Frage zur Vorabentscheidung vorlegen (Urteil des Gerichtshofs vom 21. November 2013, Deutsche Lufthansa, C-284/12, noch nicht in der amtlichen Sammlung veröffentlicht, Rn. 45).

241 Nach der oben in den Rn. 238 bis 240 angeführten Rechtsprechung konnte das Urteil des Bundesverwaltungsgerichts, oben in Rn. 16 angeführt, somit beim Kläger kein berechtigtes Vertrauen begründen.

242 Folglich ist das Vorbringen des Klägers bezüglich einer angeblichen Verletzung des Grundsatzes des Vertrauensschutzes zurückzuweisen.

Zum zweiten Teil: Verstoß gegen den Grundsatz der Rechtssicherheit

243 Der Kläger macht unter Bezugnahme auf das Urteil des Gerichtshofs vom 22. Dezember 2010, Kommission/Slowakei (C-507/08, Slg. 2010, I-13489), geltend, die Kommission habe gegen den Grundsatz der Rechtssicherheit verstoßen, indem sie die Rückforderung der Umlagezahlungen ab dem Jahr 2005 angeordnet habe. Sie habe nämlich verkannt, dass die Unanfechtbarkeit der Urteile des Bundesverwaltungsgerichts vom 16. Dezember 2010, oben in Rn. 16 angeführt, und des Oberverwaltungsgerichts Rheinland-Pfalz vom 25. Mai 2011 der Rückforderung dieser Umlagen entgegenstehe. Das Urteil des Bundesverwaltungsgerichts habe die Umlagezahlungen vom Jahr 2005 bis zum Jahr 2010 zum Gegenstand. Das Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz habe mit seinem Urteil vom 25. Mai 2011 entschieden, dass der Kläger die Umlagezahlungen aus dem Jahr 2009 nicht zurückzahlen müsse.

244 Zwar hat der Gerichtshof in den Rn. 59 und 60 des Urteils Kommission/Slowakei, oben in Rn. 243 angeführt, auf die Bedeutung hingewiesen, die der Grundsatz der Rechtskraft sowohl in der Unionsrechtsordnung als auch in den nationalen Rechtsordnungen hat, und entschieden, dass das Unionsrecht einem nationalen Gericht nicht in jedem Fall gebietet, von innerstaatlichen Verfahrensvorschriften, aufgrund deren eine Gerichtsentscheidung Rechtskraft erlangt, abzusehen, selbst wenn dadurch ein Verstoß dieser Entscheidung gegen Unionsrecht abgestellt werden könnte.

245 Jedoch ist erstens darauf hinzuweisen, dass sich der vorliegende Fall von dem unterscheidet, zu dem das Urteil Kommission/Slowakei, oben in Rn. 243 angeführt, ergangen ist. Diese Rechtssache warf nämlich die Frage auf, ob die Unanfechtbarkeit einer nationalen Gerichtsentscheidung, mit der im Rahmen eines gerichtlich zugelassenen Sanierungsverfahrens ein Vergleich genehmigt wird, aus dem der teilweise Verzicht auf eine öffentliche Forderung folgt, der später von der Kommission als staatliche Beihilfe qualifiziert wird, der Rückforderung dieser Beihilfe entgegensteht (Urteil Kommission/Slowakei, oben in Rn. 243 angeführt, Rn. 55). Im vorliegenden Fall wurde hingegen mit den Urteilen des Bundesverwaltungsgerichts, oben in Rn. 16 angeführt, und

des Oberverwaltungsgerichts Rheinland-Pfalz vom 25. Mai 2011, oben in Rn. 243 angeführt, nicht über die Gewährung der fraglichen Umlagen entschieden, sondern die Frage behandelt, ob diese zu erstatten sind.

246 Zweitens ist darauf hinzuweisen, dass ausschließlich die Kommission, die dabei der Kontrolle des Unionsrichters unterliegt, für die Beurteilung der Vereinbarkeit von Beihilfenmaßnahmen oder einer Beihilferegulierung mit dem Binnenmarkt zuständig ist (vgl. Urteile des Gerichtshofs vom 18. Juli 2007, Lucchini, C-119/05, Slg. 2007, I-6199, Rn. 52, und vom 18. Juli 2013, P, C-6/12, noch nicht in der amtlichen Sammlung veröffentlicht, Rn. 38 und die dort angeführte Rechtsprechung). Nach dem Grundsatz, dass die nationalen Gerichte an den Eröffnungsbeschluss der Kommission gebunden sind (vgl. oben, Rn. 239 und 240), steht das Unionsrecht dem entgegen, dass die Anwendung des Grundsatzes der Rechtskraft die Rückforderung einer unter Verstoß gegen das Gemeinschaftsrecht gewährten staatlichen Beihilfe behindert, deren Unvereinbarkeit durch eine bestandskräftig gewordene Entscheidung der Kommission festgestellt worden ist (vgl. in diesem Sinne Urteil Lucchini, Rn. 62 und 63).

247 Drittens obliegt es, wie bereits festgestellt (vgl. oben, Rn. 237), dem Kläger, die Rechtskraft der betreffenden nationalen Urteile vor den nationalen Behörden oder dem nationalen Gericht geltend zu machen, indem er den nationalen Rückforderungsbescheid anfecht, mit dem diese Behörden den Beschluss der Kommission durchführen. Es ist Sache des nationalen Gerichts, so es befasst wird, gegebenenfalls nach Vorlage von Auslegungsfragen an den Gerichtshof alle Umstände zu würdigen (vgl. in diesem Sinne Urteil Kommission/Slowakei, oben in Rn. 243 angeführt, Rn. 60).

248 Jedenfalls hat der Kläger das Urteil des Oberverwaltungsgerichts Rheinland-Pfalz vom 25. Mai 2011, oben in Rn. 243 angeführt, erst mit der Erwiderung vorgelegt, ohne Gründe vorzubringen, die speziell die Verspätung bei dieser Vorlage rechtfertigen würden. Somit ist die Vorlage dieses Urteils nach Art. 48 § 1 der Verfahrensordnung als unzulässig zurückzuweisen, da sie weder eine Erweiterung des Beweisantritts noch einen Gegenbeweis darstellt (vgl. die oben in den Rn. 223 bis 225 angeführte Rechtsprechung).

249 Folglich ist der zweite Teil des siebten Klagegrundes und damit dieser Klagegrund insgesamt zurückzuweisen.

[...]